

Preisblatt Fernwärme (Vertragsbeginn 01.01.2024 - Neuverträge) -Versorgung über das Fernwärmenetz in Chemnitz-

Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Grundpreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen.			Preise			
Zum Preisstand 1. Januar 2024 gilt:			netto	Brutto (19)	Brutto (7%)	
1.	Kunde zahlt:					
1.1	- einen Arbeitspreis (AP)	(Cent/kWh)	9,98	11,88	10,68	
1.2	- einen Emissionspreis (EP)	(Cent/kWh)	1,17	1,39	1,25	
1.3	- einen Basisgrundpreis (GP nach Preismatrix)	(Euro/kW*a)	80,53	95,83	86,17	
2.	Grundpreis für alle Kunden nach Ziffer 1. entsprechend Kundenstruktur* (netto) Preismatrix**					
			Kumulierte Leistung (alle Anlagen) je Kunde			
	P in kW		bis 1000	bis 3000	bis 6000	
	Einzelanlagengröße des Kunden in kW	bis 75	80,53	77,39	74,25	71,10
		76-150	77,58	74,44	71,29	68,15
		151-300	74,51	71,37	68,22	65,08
		301-600	71,89	68,75	65,61	62,46
		>600	69,46	66,32	63,17	60,03
* maßgeblich für die kumulierte Leistung ist die vertraglich vereinbarte Leistung zum 31.10. des Vorjahres						
** Preismatrix greift nicht bei bestehenden, preislichen Sonderregelungen (Rahmenvereinbarungen) hier gilt der Basisgrundpreis 75 kW/1000 kW						
3.	Kunde zahlt (Kleinkunden bis 25 kW/ Bauwärme (zeitlich begrenzt)):					
3.1	- einen Arbeitsmischpreis (MP)	(Cent/kWh)	16,17	19,24	17,30	
3.2	- einen Emissionspreis (EP)	(Cent/kWh)	1,17	1,39	1,25	

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis, Emissionspreis, Grundpreis und Arbeitsmischpreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP [Cent/kWh]	$AP = AP_0 * (0,30 * EG / EG_0 + 0,30 * WPI / WPI_0 + 0,40 * I / I_0)$
Emissionspreis EP (Cent/kWh)	$EP = CO_2\text{-Faktor} * CO_2\text{-Preis} * (100\% - \text{Anteil kostenloser } CO_2\text{-Zertifikate})$
Grundpreis GP [Euro/kW/Jahr]	$GP = GP_0 * (0,35 * L / L_0 + 0,65 * I / I_0)$
Arbeitsmischpreis MP [Cent/kWh]	$MP = (AP * 1300 \text{ h/a} + GP_{\text{Basis}} * 100 \text{ ct/€}) / 1300 \text{ h/a}$

Basis- und Formelwerte

	Formelwerte	Basiswerte netto	
- Arbeitspreis (AP ₀) (Stand 01.01.2024)		9,98	(Cent/kWh)
- Grundpreis (GP ₀) (Stand 01.01.2024)		80,53	(Euro/kW*a)
- I ₀ Basis-Investitionsgüterindex (Stand 01.10.2023)	120,88		
- I	120,88		
- L ₀ Basis-Lohnindex (Stand 01.10.2023)	105,40		
- L	105,40		
- WPI ₀ Basis-Wärmepreisindex (Stand 01.10.2023)	161,57		
- WPI	161,57		
- EG ₀ Basis-Gaspreisindex (Stand 01.10.2023)	68,253		
- EG	68,253		
- CO ₂ -Faktor	0,170	(t/MWh)	
- CO ₂ -Preis (Mittel aus: Stand 10.2022-09.2023)	90,44	(€/t)	
- Anteil kostenlos zugeteilter CO ₂ -Zertifikate	23,71	%	

* Stand zum Einführungsstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2022 bis 09/2023)

Formelbestandteile und deren Herkunft

AP ₀	- Basis – Arbeitspreis (Basis 2024)
AP	- Arbeitspreis nach Preisanpassung
GP ₀	- Basis – Grundpreis (Basis 2024) entsprechend Grundpreis Ziff.2
GP	- Grundpreis nach Preisanpassung entsprechend Grundpreis Ziff.2
EP	- Emissionspreis

Wir veröffentlichen die Indexwerte und Quellenhinweise auf unserer Internetseite unter:

www.eins.de/geschaeftskunden/kundenservice/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme

Die Basis bilden die Werte 2015 = 100 bzw. 2020 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sollten die genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Investitionsgüterindex I

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP2009 (Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100).

I₀ - Basis – Investitionsgüterindex (Stand 2015 = 100)
I - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Lohnindex L

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online/Verdienste/Verdienste, Arbeitskosten → Tarifverdienste/monatlicher (vierteljährlicher) Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Deutschland (62231-0001) → Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen → Energieversorgung (WZ08-D), zu finden.

L₀ - Basis – Lohnindex (Stand 2020 = 100)
L - Folgeindex zum Preisanpassungstermin.

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de> - GENESIS-Online, 62221-0002 (WZ08-D Energieversorgung)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Wärmepreisindex WPI

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a.

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Wirtschaft → Preise → Verbraucherpreisindex und Inflationsrate → Wärmepreisindex, zu finden.

WPI₀ - Basis-Wärmepreisindex (Stand: 2020 = 100)
WPI - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: [Wärmepreisindex - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](http://www.destatis.de)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gaspreisindex EG

EG₀ - Gaspreisindex auf Basis EEX Natural Gas Year Futures für das Marktgebiet THE
EG - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Der formelrelevante Gaspreisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX Natural Gas Year Futures THE in €/MWh für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung).

Quelle: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

Emissionspreis EP (ct/kWh)

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung und Verteilung einer vom Kunden bezogenen MWh Wärme entstehen.

Durch die Ausweisung in ct/kWh erfolgt die Umrechnung der Vorgabewerte: (100 ct/1 €)*(1 MWh/1000 kWh)

CO₂-Faktor (t/MWh):

entspricht einer Emission von **0,170 t CO₂ je MWh** Wärme (Wärme-Benchmark). Der Wärme-Benchmark wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 festgelegt (Details hierzu unter www.eurlex.europa.eu). Hinweis: 0,170 t CO₂ je MWh entspricht 47,3 Zertifikate/TJ

CO₂-Preis (€/t):

Der formelrelevante CO₂ Preisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX EUA Dec Futures in €/t für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung) Diese wird derzeit als Kurzfrist-Historie veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> bzw. als Langfrist-Historie unter <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO₂-Zertifikate:

Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 nachstehende abschmelzende Faktoren für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten:

Kalenderjahr	Abschmelzung	Reduktion p.a.	Faktor	Anteil kostenloser CO ₂ -Zertifikate
2021	85,62 %	0,0 %	30 %	25,69 %
2022	83,42 %	2,2 %	30 %	25,03 %
2023	81,22 %	2,2 %	30 %	24,37 %
2024	79,02 %	2,2 %	30 %	23,71 %
2025	76,82 %	2,2 %	30 %	23,05 %

Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate = (Abschmelzung - Reduktion p.a.) *Faktor

Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen wird. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gelten voraussichtlich bis 31.03.2024: 7% und ab 01.04.2024: 19%.

Hinweis:

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen der Faktor „EG“ und „I“ das Kostenelement sowie der Faktor „WPI“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

eins wird den auf Grundlage der jeweiligen Preisänderungsklausel geänderten Arbeitspreis, geänderten Grundpreis sowie geänderten Emissionspreis jeweils öffentlich bekanntgeben, auf der Internetseite veröffentlichen und darüber hinaus dem Kunden mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert mitteilen.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist **eins** berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenelementlastungen – z.B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist **eins** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

Abschlag Hausstation (HAST/WÜST) für kundeneigene Betriebsführung der Anlage

Der Umfang der Betriebsführung durch den Kunden erstreckt sich auf die gesamte Hausstation, einschließlich Rücklaufbeimischung, Regeltechnik und gegebenenfalls Ansteuerung der Wassereerwärmungsanlage.

Aufwendungen für eine vom Kunden angeforderte, aber wegen festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht mögliche Inbetriebsetzung bzw. eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmeversorgung auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Wenn der Kunde seine Anlage in eigen Regie bzw. durch eine Fremdfirma warten und instandhalten lässt, erhält der Kunde einen der Vertragsleistung entsprechenden Abschlag.

Der Abschlag wird wie folgt ermittelt:

Abschlag = a+(b*P)

Abschlagsbasis:	a = 140,00 €/a
Leistungsbasierter Abschlag:	b = 0,50 €/kW
Vertragsleistung P (kW):	Leistung nach Vertragspunkt 2.